

# **Satzung über die Straßenreinigung**

## **in der Gemeinde Altenkrempe**

### **(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 Satz 1-3, 18, 27, 28 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), §§ 2 Abs. 1 und 2, 45, 46, 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 sowie Abs. 2 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S.430), § 2 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7, § 3, § 21 Nr. 1-3, 5-10 sowie 17, §§ 22, 23, 33, 34, 35 und 38 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) in der Fassung vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), §§ 5 Abs. 3, 3a sowie 4 und 23 des Bundesfernstraßengesetz (FstrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147), § 41 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2021 (BGBl. S. 3091), §§ 65, 66, 67 Abs. 1-3, 68, 69 und 228 bis 249 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LvwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243,534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. S. 222), §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607), § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Fassung vom 04. Mai 2016 (Abl. L 119), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 04. März 2021 (Abl. L074) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrempe vom 01.12.2021 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten – sind zu reinigen.

Reinigungspflichtig ist die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 2 dieser Satzung übertragen ist.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung
- der Fahrbahnen,
  - der Gehwege,
  - der Radwege und
  - der kombinierten Geh- und Radwege.

Dazu gehören auch Nebenflächen wie:

- begehbare und befestigte Seitenstreifen,
- Trenn-, Baum- und Parkstreifen,
- sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
- Gräben und Durchlässe,
- dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrung und
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen (kombinierten) Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.

Dieser umfasst das Schneeräumen

- auf den Fahrbahnen,
- Gehwegen,
- Radwegen und
- gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen.

sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen

- der Gehwege,
- Radwege,
- gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege,
- Fußgängerüberwege und
- der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen, Rinnsteine und Gehwege sowie die Nebenflächen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt (Anlage Straßenverzeichnis Teil B). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Die Fahrflächen der Fahrbahnen sowie die Rinnsteine und der Bushaldebuchten der in der Anlage Straßenverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen werden durch die Gemeinde gereinigt.

Die Gehwege, Radwege, und die kombinierten Geh- und Radwege sowie die in § 1 Abs. 2 genannten Nebenflächen sind Teil der Reinigungspflicht der Anlieger.

Das Straßenverzeichnis Teil A und Teil B ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
  2. den Nießbraucher sofern er das gesamte Grundstück selber nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung – einschließlich der Beseitigung von Wildkraut, Tierkot, Bewuchs und Laub - auf
1. den Gehwegen,
  2. den begehbaren Seitenstreifen,
  3. den Radwegen,
  4. den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen,
  5. den Trenn-, Baum- und Parkstreifen,
  6. den sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teilen des Straßenkörpers,
  7. den Gräben und Durchlässen,
  8. den dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
  9. den Fahrbahnen,
  10. den Rinnsteinen und
  11. den Bushaltestellenbuchten.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (3) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen in einer Breite von mindestens 1,00 m oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, ist von den Anliegern ein Streifen von 2,00 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze zu reinigen, zu räumen und zu streuen.

- (4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.

- (5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (6) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie danach, wie weit die Erfüllung der Reinigungspflicht dem Pflichtigen nach den Umständen zumutbar ist. Die Anlieger haben die Säuberung nach Absatz 1, soweit sie ihnen als Pflicht übertragen ist, bei Bedarf, mindestens einmal im Monat durchzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (7) Auf Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben soll; ihre Verwendung ist nur erlaubt
1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  2. an besonders gefährlichen Stellen (z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten).
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen abgelagert werden.
- (8) In der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Gleiches gilt auch für die Verunreinigungen durch Hundekot oder Kot von anderen Tieren. Die Beseitigungspflicht obliegt neben dem/der Tierführer auch dem/der Tierhalter. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 5 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als Anlieger im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, einen Graben, einer Böschung, Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## **§ 6 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 1 bis 4 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde Altenkrempe zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LvwG).

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
  3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00€ geahndet werden.
- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des OwiG.

## **§ 8 Straßenreinigungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde Altenkrempe nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG).

## § 9

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Altenkrempe zulässig:

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evt. Handlungs-oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

- 1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
- 2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
- 3. Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes,
- 4. Katasteramt,
- 5. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
- 6. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
- 7. Gewerberegisterdateien der Gemeinde Altenkrempe,
- 8. Grundstückskaufverträgen.

- (2) Die Gemeinde Altenkrempe ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.
- (3) Der Einsatz technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 10**

### **Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit dem gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Altenkrempe vom 11. Oktober 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a. B., den 02.12.2021

Der Bürgermeister

  
(Hans-Peter Zink)







## **Straßenverzeichnis Teil A**

*Straßen, in denen die Säuberung und der Winterdienst für die Gehwege, Radwege, kombinierten Geh- und Radwege sowie die Nebenflächen durch die Anlieger erfolgen; Säuberung der Fahrbahnen, und Bushaldebuchten sowie der weitergehende Winterdienst, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist, durch die Gemeinde.*

### **1. Säuberung**

#### a) Verpflichtung für Anlieger

Säuberung folgender Straßenteile:

Die Gehwege (Teil einer Straße oder selbstständige Gehwege), die begehbaren Seitenstreifen, die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, die Radwege, die Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und den Fahrflächen der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers, die Gräben und Durchlässe, die dem Grundstück dienenden Grabenverrohrungen,

#### b)

Verpflichtung der Gemeinde

Säuberung der Fahrflächen der Fahrbahnen (ohne Nebenflächen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung), der Rinnsteine sowie der Bushaldebuchten;

### **2. Winterdienst**

#### a) Verpflichtung der Anlieger

Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf den Gehwegen bzw. begehbaren Seitenstreifen, auf den Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen.

#### b) Verpflichtung der Gemeinde

Durchführung des über a) hinausgehenden Winterdienstes (insbesondere für Fahrflächen der Fahrbahn und die Bushaldebuchten).

3. Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich nach § 3 der Satzung.

### **4. Verzeichnis der Straßen:**

- In **Altenkrempe**: „Milchstraße“ innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der Landesstraße 216 (aus Richtung Neustadt in Holstein beginnend hinter Einmündung „Am Dornbusch“ bis ausschließlich Brücke über den Randkanal der Kremper Au)

# **Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Altenkrempe Straßenverzeichnis Teil B**

*Straßen, in denen die vollständige Säuberung sowie der Winterdienst durch Anlieger erfolgen;  
weitergehender Winterdienst durch die Gemeinde, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist*

## **1. Säuberung**

a) Verpflichtung der Anlieger:

Säuberung der gesamten Straßenanlage, und zwar:

die Gehwege (Teil einer Straße oder selbstständige Gehwege), die begehbaren Seitenstreifen, die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, die Radwege, die Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und den Fahrflächen der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers, die Rinnsteine, die Gräben und Durchlässe, die dem Grundstück dienenden Grabenverrohrungen und die Fahrbahn bis zur Mitte einschl. der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen der Fahrbahn.

## **2. Winterdienst**

a) Verpflichtung der Anlieger:

Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie den begehbaren Seitenstreifen.

b) Verpflichtung der Gemeinde:

Durchführung des über a) hinausgehenden Winterdienstes (insbesondere auf Fahrbahnen) soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

3. Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich jeweils nach § 3 der Satzung.

## **4. Verzeichnis der Straßen:**

Alle anderen Teile als in Teil A des Straßenverzeichnisses aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Altenkrempe in **Altenkrempe, Hasselburg (nur Grundstücke „Allee“ Hausnummern 1, 2, 3 und 5 sowie „Sibstiner Weg“), Sibstin, Sierhagen (nur „Kassauer Weg“ südseitig von Grundstück Nr. 5 bis einschließlich Buswartehäuschen am Ende des Rübenplatzes), Kassau, Plunkau, Stolpe sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage in Rogerfelde (nur Sierhagener Weg von Neustadt in Holstein kommend und nur rechtsseitig von Hausnummer 4 bis 24 einschließlich Stichstraße zwischen Hausnummer 10 und 18)**